

**Entgeltordnung
für den Kunstrasenplatz am Schulzentrum Hille**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntma- chung
27.11.2024	Neufassung	01.01.2025	



GEMEINDE HILLE

Der Bürgermeister

Fassung: 10/2024

Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz am Schulzentrum Hille

1. Grundsatz

Die Nutzung des Kunstrasenplatzes am Schulzentrum Hille richtet sich nach der Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz am Schulzentrum Hille in der z. Zt. gültigen Fassung.

2. Unentgeltliche Überlassung für sportliche Zwecke

Der Kunstrasenplatz wird den Nutzern (vgl. § 2 Abs. 3 Benutzungsordnung) für sportliche Zwecke im Rahmen der Sportförderung grundsätzlich unentgeltlich überlassen.

Diese unentgeltliche Überlassung bezieht sich auf

- den Übungs- und Trainingsbetrieb entsprechend dem abgestimmten Belegungsplan
- Meisterschafts- und Pokalspiele
- Vereinsmeisterschaften und sonstige Veranstaltungen mit wettkampfählichem Charakter

der sporttreibenden Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Hille haben (örtliche Vereine).

Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes an externe Nutzer (vgl. § 2 Abs. 4 Benutzungsordnung) wird ein Entgelt nach Maßgabe von Ziffer 3 dieser Entgeltordnung erhoben.

3. Entgeltliche Überlassung für sportliche Zwecke

Die Überlassung des Kunstrasenplatzes für sportliche Zwecke an externe Nutzer (vgl. § 2 Abs. 4 Benutzungsordnung) ist entgeltpflichtig.

Die Festsetzung des Entgeltes ist wie folgt gestaffelt:

pro Stunde	75,00 €
bei mehr als 3 Stunden je Stunde	60,00 €
ganztägig	400,00 €

Bei diesen Entgelten handelt es sich um Pauschalbeträge, in denen etwaige Kosten im Zusammenhang mit einer Nutzung der Sanitäranlagen der Sporthalle Hille I und der Nutzung der Flutlichtanlage enthalten sind.

Darüber hinaus handelt es sich um Nettoentgelte. Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Entgelte nach dieser Entgeltordnung zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

Die Entgelte werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt und sind vom jeweiligen externen Nutzer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Wird der Kunstrasenplatz einem externen Nutzer länger als 3 Tage oder regelmäßig überlassen, so kann eine Gesamtpauschale vereinbart werden.

Die Hauswarte sind nicht berechtigt, Entgelte nach dieser Entgeltordnung anzunehmen.

4. Nutzung des Vereinsheimes sowie Getränke- und Speisenverzehr

Wird die Nutzung des Vereinsheimes in Erwägung gezogen, ist eine Abstimmung mit dem SC Landjugend Hille e. V. zwingend erforderlich. Gleiches gilt für etwaigen Getränke- und Speisenverzehr aus den vereinseigenen Beständen.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.01.2025 in Kraft

Hille, 27.11.2024

Michael Schweiß
Bürgermeister